

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz

1976 wurde das Ausbildungsplatzförderungsgesetz als Ergänzung zum Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Es sieht eine Ausbildungsplatzumlage für den Fall vor, daß nicht genügend Ausbildungsplätze verfügbar sind und eine wesentliche Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist, es regelt aber darüber hinaus — und dies wird oft verkannt — generell eine Verbesserung der Instrumentarien der Berufsbildungspolitik. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz verlangt, daß alljährlich ein Berufsbildungsbericht vorgelegt wird. Der Entwurf wird mit allen an der beruflichen Bildung Beteiligten im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung erörtert. Der Bericht beschreibt den jeweiligen Stand und die vermutliche weitere Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots bzw. der Nachfrage, die Situation besonderer Problemgruppen und die zum Teil sehr unterschiedliche Lage in den Regionen.

Aus dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wurde ein Bundesinstitut für Berufsbildung, als gemeinsame Adresse aller an der Berufsbildung Beteiligten. Die Länder haben leider dieses Angebot des Bundes nicht voll angenommen. An der ablehnenden Haltung eines Bundeslandes scheiterte ein so gut wie fertiges Verwaltungsabkommen, das die gemeinsame Erarbeitung von Ausbildungsordnungen für die Betriebe und Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen unter Mitwirkung der Sozialparteien vorsah.

Alle Beteiligten erkennen heute an — dies ist ein erheblicher Unterschied zu früher vertretenen Auffassungen und ein ganz wesentliches Ergebnis des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes —, daß jeder Jugendliche nach Verlassen der Schule ein Recht auf eine weiterführende und möglichst qualifizierte berufliche Bildung haben soll. Diese neue Grundauffassung von beruflicher Bildung bedeutet, daß nicht der Bedarf der Wirtschaft, sondern die Nachfrage der Jugendlichen nach beruflicher Bildung die entscheidende politische Größe ist. Ein ihr entsprechendes Verhalten aller Beteiligten kann wesentlich dazu beitragen, daß in den kommenden Jahren die quantitativen Probleme überwunden und insbesondere die Versorgung lernbeeinträchtigter, behinderter und ausländischer Jugendlicher verbessert und für Mädchen ein breiteres Ausbildungsplatzangebot bereitgestellt werden kann.

Berufsausbildung mindert das Arbeitsplatzrisiko

Das Berufsbildungsgesetz und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz haben die berufliche Bildung in den vergangenen zehn

Jahren entscheidend vorangebracht. Die Qualität der beruflichen Bildung ist deutlich gestiegen. Mit einem Schwerpunktprogramm zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten hat der Bund nicht nur zur notwendigen Qualitätssicherung beigetragen, sondern gerade im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe eine Ausweitung des Angebots an Ausbildungsplätzen ohne Qualitätsverlust möglich gemacht. Dies war und ist nicht nur bildungspolitisch, sondern auch wirtschafts- und gesellschaftspolitisch notwendig. Denn viele kleine und mittlere Unternehmen sind für ihre weitere Existenz auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen. Dies ist eines der Beispiele dafür, daß Berufsbildungspolitik neben in engerem Sinne bildungspolitischen immer zugleich auch sozial-, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Wirkungen hat.

Perspektive für das duale System

In der Berufsausbildungspolitik hat es in den vergangenen Jahren viel Hektik und viel Fortschritt gegeben. Das ist eine im Grunde erstaunliche Feststellung: Man könnte vermuten, der Streit hätte den Fortschritt behindert. Unzweifelhaft haben alle im Streit Federn lassen müssen. Wichtiger aber als die Frage, wer welche Federn hat lassen müssen, erscheint mir die Frage, wie es um die Interessen der Jugendlichen und der Gesellschaft an einer qualifizierten Berufsausbildung 10 Jahre nach Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes steht.

Meine Antwort darauf heißt:

Wir werden weiter an der Verbesserung der Berufsbildung arbeiten müssen, wir werden besonderes Augenmerk auch der beruflichen Fortbildung widmen müssen. Wir können dabei jedoch auf soliden Fundamenten bauen, die in den vergangenen 10 Jahren gelegt worden sind. Wer in diesem dualen System ausgebildet worden ist, verfügt über eine solide Ausbildung. Handwerker, Facharbeiter und Fachangestellte brauchen sich ihrer Ausbildung wirklich nicht zu schämen. Die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung allerdings bleibt ein Ziel, das wir noch erreichen müssen, zugleich mit der Arbeit an der Verbesserung der Qualität, die der beruflichen Bildung Zukunftssicherheit gibt. Gerade auch in Zeiten geburten schwächerer Jahrgänge, auf die wir uns schon heute einstellen müssen, wird die Qualität der Ausbildung entscheidend für die Attraktivität des dualen Systems sein, das für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses auch in Zukunft herausragende Bedeutung hat.

Rolf Raddatz

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz

Gedanken anlässlich eines Gesetzesjubiläums

Am 1. 9. 1979 galt das Berufsbildungsgesetz zehn Jahre. Wenn man sich daran erinnert, daß von den ersten Anfängen bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes rund 50 Jahre vergingen, dürfte das nun vergangene Dekennium eigentlich kaum zum Feiern ausreichen. Deshalb ist die Frage erlaubt, ob man jubilieren soll. Sie wird kaum von allen, denen sie gestellt wird, im gleichen Sinn beantwortet werden. Zu unterschiedlich sind die Standpunkte und Auffassungen, die bei dieser Gelegenheit sicher noch einmal deutlich werden und voraussichtlich darin zum Ausdruck kommen, ob man das Gesetz an dem mißt, was es bewirkt hat oder daran, was es bewirken sollte. Es sei nur daran erinnert, daß die Gewerkschaften, die vor allem auf ein solches Gesetz hingearbei-

tet hatten, mit dem Ergebnis von Anfang an nicht zufrieden waren. So konnte es nicht verwundern, daß bereits in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten intensive Bemühungen um eine Novellierung einsetzten, die dann aber, wie bekannt, am Widerstand des Bundesrates scheiterten und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz — nicht mehr als ein Torso des ursprünglich Gewollten — hervorbrachten.

Ursprünge des Berufsbildungsgesetzes

Um das zu verstehen, muß man an die Ursprünge des Berufsbildungsgesetzes zurückdenken, dem ja zwei Initiativentwürfe der

Fraktionen der SPD und der CDU/CSU und FDP im Bundestag zugrundelagen, die dann während der Großen Koalition über eine Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums zum gelgenden Gesetz führten. Es stellt also einen Kompromiß dar, den aufzulösen sich jeder bemüht, der glaubt, dazu imstande zu sein. Das versuchte auch die sozialliberale Koalition nach 1969, bestärkt durch die Kritik, die das Gesetz fand. Sie kam aber nicht von einer Seite und hob sich deshalb auf. So blieb es schließlich bis heute beim Berufsbildungsgesetz, wenn auch mit einigen Änderungen im organisatorischen Bereich, die keineswegs nur als unwesentlich bezeichnet werden können. Doch darauf wird noch zurückzukommen sein.

Letztlich irrite der DIHT aber, als er in seiner Stellungnahme zum Erlass des Berufsbildungsgesetzes sagte, er begrüße das Inkrafttreten, weil damit die seit 50 Jahren andauernde politische Diskussion um ein neues Berufsausbildungsrecht abgeschlossen sei. Als Faktum bleibt jedoch die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung, daß durch das Berufsbildungsgesetz die vielfältige berufliche Bildungsarbeit in den Betrieben gesetzlich fundiert und anerkannt werde. Die Erklärung des DIHT vom 11.7.1969 enthält weiter Vorabkritik und Vorschußlorbeeren, Hoffnungen und Wünsche, auf die ausführlich einzugehen den Rahmen dieses Beitrages sprengen muß, obwohl das die einem Gesetzesjubiläum gemäß Art der Würdigung sein dürfte. Eine Erfolgsbilanz, wie sie für manche Gesetze aufgestellt werden kann, ist ja nicht möglich, weil das Berufsbildungsgesetz im Grundsätzlichen das in Jahrzehnten durch die Selbstverwaltung der Wirtschaft aufgebaute System der Berufsausbildung, seiner Ordnung und Verwaltung bestätigte.

Ausbilderprüfungen

Lediglich eine Zahl taucht in den Statistiken der Kammern nach 1969 neu auf: Die der geprüften oder für geeignet befundenen Ausbilder. Und diese Zahl kann sich sehen lassen, selbst wenn man bedenkt, daß die 1972 erlassene Ausbilder-Eignungsverordnung verschiedentlich geändert wurde, vor allem, um die ursprünglich darin enthaltenen Ungerechtigkeiten gegenüber dem seit Jahren mit Erfolg ausbildenden Personenkreis zu beseitigen. Insgesamt legten im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern in den Jahren bis 1978 — Zahlen aus 1979 liegen noch nicht vor — rund 100 000 Ausbilder die Eignungsprüfung ab und mehr als 200 000 Ausbildern wurde bestätigt, daß sie aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit ohne Prüfung die Eignung nachgewiesen haben. Die Grundfrage aber, ob es überhaupt sinnvoll war, solche Prüfungen einzuführen, wird nach wie vor sehr unterschiedlich beantwortet. Gewisse Zweifel sind angebracht. Sie werden genährt durch die verschiedenen Änderungen, die die Verordnung erfuhr.

Ausschüsse zur Berufsbildung

Die Vielzahl der Ausschußsitzungen, die das Berufsbildungsgesetz mit sich brachte, dürfte als solche nicht als Erfolg gebucht werden (auch wenn das Bundesinstitut für Berufsbildungsfor schung einmal versuchte, die Effektivität dieser Ausschüsse an der Länge ihrer Beschlüsse zu messen) Den Berufsbildungsausschüssen der Kammern waren vom Gesetzgeber immerhin bestimmte Zuständigkeiten zugewiesen worden. An dieser Stelle soll nicht wieder der Streit aufgegriffen werden, ob es richtig ist, in einer Körperschaft zwei isoliert nebeneinanderstehende Beschlüsse zu haben. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß es immer wieder Auseinandersetzungen über die Frage gegeben hat, wieweit die Kompetenzen des Ausschusses reichen. Dabei ging es vor allem um die Auslegung des Begriffes Rechtsvorschriften, den die Gewerkschaften viel weiter gefaßt sehen wollten, als dies dem anerkannten Inhalt entspricht. Daneben wurde immer wieder versucht, auch in die Kammerge schäftsführung selbst einzugreifen, indem Einzelvorgänge behan delt wurden. Die hierüber geführten Auseinandersetzungen kön-

nen nur als fruchtlos bezeichnet werden, zumal sie Energien banden, die besser für andere Dinge hätten eingesetzt werden können. Sie machen im übrigen nur deutlich, daß man das Berufsbildungsgesetz als einen Einstieg in die überbetriebliche Mitbestimmung ansah und diese durch entsprechende Auslegung der Bestimmungen auszuweiten versuchte.

Ein besonders kritisches Wort muß der Konzeption der Landesausschüsse für Berufsbildung gewidmet werden. Sie haben eigentlich keine wirkliche Kompetenz, weil einerseits die Berufsbildung in den Betrieben Bundessache ist und andererseits die beruflichen Schulen den Ländern zugeordnet sind. Die Aufgabe, eine Klammer zwischen beiden zu bilden, hat sich immer wieder als schwierig, wenn nicht unmöglich zu erfüllen erwiesen, weil verständlicherweise wenig Neigung bei den Landesregierungen vorhanden war, diesen durch Bundesgesetz geschaffenen Gremien Einfluß auf die Landespolitik zu geben.

Vor einem ähnlichen Problem sah sich im übrigen auch der Bundesausschuß für Berufsbildung, soweit es seine Rolle als Beratungsorgan der Bundesregierung in Fragen der Berufsbildung betraf, wobei gleich hinzuzufügen ist, daß sich für das Nachfolgegremium, den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Lage nicht verbesserte. Bildungspolitische Aktivitäten der Bundesregierung wurden entwickelt, ohne daß der Ausschuß um seinen Rat gebeten wurde. Nun muß man natürlich der Bundesregierung zugute halten, daß sich der Ausschuß oft auch selbst ausmanövriert hat. Ein gutes Beispiel dafür sind die Diskussionen um die Neufassung eines Berufsbildungsgesetzes, an denen der Bundesausschuß für Berufsbildung einen verhältnismäßig geringen Anteil hat. Bei der Zusammensetzung des Gremiums war es zwar vorstellbar, daß Mehrheiten bei Abstimmungen zustandekommen, man mußte jedoch völlig ausschließen, daß sich an einen solchen Beschuß die Gruppen gebunden fühlten, deren Vorstellungen er nicht entsprach. So scheiterte ein darauf bezogener Versuch auch kläglich, weil er wohl Mehrheiten für eine Kritik des damaligen Gesetzesentwurfs erbrachte, diese aber schon bei den Begründungen zerfiel.

Aber auch bei Grundsatzangelegenheiten, die nicht diese politische Brisanz aufwiesen, ist der Bundesausschuß nicht in dem wünschenswerten Umfang beteiligt worden. Das gilt vor allem für den Bereich der Bildungsplanung und die Zusammenarbeit mit den Ländern. Beauftragte des Bundesausschusses nahmen zwar beratend an den Sitzungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung teil. Der Bund beteiligte den Ausschuß jedoch nicht von sich aus bei der Vorbereitung der Beratungen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne

Ähnliches kann auch für das lange und oft diskutierte Problem der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zwischen Bund und Ländern gesagt werden. Hier hatte die Bundesregierung mit den Ländern ein Verfahren abgesprochen, ohne daß dem Bundesausschuß vorher Gelegenheit gegeben war, zu dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Als er sich hinterher dann doch äußerte, zeigte sich eine seltene Einmütigkeit in den Auffassungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten, die eine sehr weitgehende Beteiligung der Vertreter der ausbildenden Wirtschaft in jeder Phase der Beratung und auch bei der Entscheidung über Maßnahmen für erforderlich hielten.

Bei der Ausübung der Richtlinienkompetenz und bei allgemeinen Empfehlungen für die Durchführung der Berufsbildung zeigte sich vielfach eine Diskrepanz zwischen dem, was manche Gruppen des Ausschusses bildungspolitisch wollten und dem, was die Berufsbildungspraxis brauchte. So war es nicht immer einfach, die Richtlinien in Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen umzusetzen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Kritik, daß vor allem die Arbeitnehmerseite des Ausschusses Argumenten der Praktikabilität gegenüber nicht genügend aufgeschlossen war.

Ausbildungsplatzförderungsgesetz verschlechtert die Situation

Nach Erlaß des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes im Jahr 1976 hat sich die Situation nur verschlechtert. Der Verfasser hat zu dieser Frage in dieser Zeitschrift bereits ausführlich Stellung genommen*). Deshalb soll hier nur kurz daran erinnert werden, daß die Richtlinienkompetenzen ebenso fortgefallen sind wie die Anhörungsrechte vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Berufsbildung. Geblieben ist die Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten. Die oben im Hinblick auf den Bundesausschuß für Berufsbildung geschilderte Problematik besteht aber weiter.

Als eine positive Seite des Berufsbildungsgesetzes war ohne Zweifel gesehen worden, daß die Ordnung der Ausbildung gesetzlich geregelt wurde. Seit 1969 werden die Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung anerkannt und die wesentlichen Fragen der Ausbildung ebenso in einer Ausbildungsordnung festgelegt. Die Hoffnungen, die sich daran knüpften, wurden jedoch nicht voll erfüllt. So glaubte der Verordnungsgeber zunächst, alles anders machen zu müssen und es bedurfte erst eines längeren Lernprozesses, um klarzumachen, daß ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und Bindung gefordert werden muß, wenn die Betriebe ihre Ausbildungsaufgabe wahrnehmen können sollen. Waren die ersten neuen Ausbildungsordnungen für den Ausbildungspraktiker kaum verständlich, hat man inzwischen zu einer Form zurückgefunden, die die Umsetzung in die Praxis erleichtert. Dennoch bleibt natürlich ein größerer Perfektionismus als früher, zumal ein Verordnungsgeber leicht dazu neigt, seine Kompetenzen soweit wie möglich auszudehnen. In diesem Zusammenhang soll nur an die Auseinandersetzungen über die Verbindlichkeit der Ausbildungsrahmenpläne erinnert werden. Das Berufsbildungsgesetz spricht eindeutig von einer *Anleitung für die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung*. Eine Anleitung kann aber niemals eine verbindliche inhaltliche Vorgabe machen, sondern nur einen Rahmen geben, nach dem die Betriebe dann den auf das einzelne Ausbildungsverhältnis abgestellten betrieblichen Ausbildungsplan aufzustellen haben. Es bedurfte langwieriger Auseinandersetzungen, in denen auch die Gewerkschaften für die Verbindlichkeit plädierten, bis der Verordnungsgeber in einer — an sich völlig überflüssigen — sogenannten Flexibilitätsklausel zu erkennen gab, daß Anleitung nicht Vorschrift ist.

Die gesetzliche Fixierung des Verordnungsrechts für die Regelung der Ausbildung hat auch bisher noch nicht dazu geführt, daß für alle neu geordneten Berufe einheitliche Regelungen getroffen wurden. In einer umfassenden Dokumentation hat der Deutsche Industrie- und Handelstag vor einiger Zeit vor allem auf sachlich unbegründete Abweichungen in den Prüfungsbestimmungen hingewiesen. Diese Ungleichheit der Prüfungsanforderungen verringert die Transparenz der Prüfungen, stört den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, mindert die Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer, schränkt die Vergleichbarkeit der Prüfungszeugnisse ein, beeinträchtigt die Entwicklung zeitgerechter Prüfungsverfahren, behindert den Einsatz der Datenverarbeitung und erschwert Organisation und Verwaltung der Prüfungen. Bisher war es nicht möglich, eine Besserung zu erreichen. Hier kann man auch dem Verordnungsgeber den Vorwurf nicht ersparen, sich zu sehr an die Zustimmung aller gebunden zu haben und auf eine eigene Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten zu verzichten. Der DIHT beklagt in diesem Zusammenhang vor allem die ungenügende Berücksichtigung der Auffassung der zuständigen Stellen, die ja aufgrund ihrer gesetzlichen Betreuungs- und Überwachungsaufgabe über die engsten Kontakte zu den Ausbildungsbetrieben insgesamt verfügen und mit für die Durchsetzung von Ausbildungsordnungen sorgen müssen.

Zustandekommen von Ausbildungsordnungen

Ein besonderes Kapitel ist auch das Zustandekommen der Ausbildungsordnungen. Hier ist bis 1969 die Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung, eine Einrichtung des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, tätig gewesen, die mit Fachleuten der in Frage kommenden Wirtschafts- oder Berufsbereiche — auch der Gewerkschaften — die damaligen Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen erarbeitete. An die Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung knüpfte sich die Erwartung, zumindest die Grundlagen mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten zu können. Die bisherigen Ergebnisse haben jedoch nicht befriedigt und die jüngste Entwicklung stimmt ebenfalls nicht hoffnungsvoll. Eckdaten für Ausbildungsordnungen, die ja allenfalls Ergebnisse der Forschung sein könnten, während die Einzelheiten einer Ausbildungsordnung von Sachverständigen festgelegt werden müßten, sollen nach dem offiziellen Verfahren in Zukunft durch die Betroffenen festgelegt werden und zur Grundlage der Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung gemacht werden. In diese Arbeit werden natürlich dann weiter Sachverständige wie früher eingeschaltet, ebenso die zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der zuständigen Stellen. Die Erfahrung zeigt, daß nicht immer einheitliche Auffassungen zwischen den Beteiligten bestehen. Differenzen ergeben sich dabei nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern hin und wieder auch zwischen Fachverbänden und Spitzenorganisationen, weil letztere allgemeine Gesichtspunkte in die Überlegungen einbeziehen müssen, um eine weitgehend einheitliche Ordnung der Ausbildung zu sichern. Trotz der gesetzlich festgelegten Kompetenz ist es dem Verordnungsgeber nämlich bisher nicht gelungen, wichtige Fragen für alle Berufe einheitlich zu regeln. Das Stichwort Prüfungsanforderungen wurde bereits erwähnt.

Stufenausbildung als Neuerung

Als besonderer Fortschritt in Richtung auf eine moderne Berufsausbildung wurde es seinerzeit angesehen, daß das Berufsbildungsgesetz in einer eigenen Bestimmung die damals wieder in das Blickfeld getretene Stufenausbildung regelte und dabei nicht nur die didaktische Komponente, sondern auch die arbeitsmarktpolitische Seite berücksichtigte. Gerade die Tatsache, daß die Ausbildungsunternehmen auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit nutzten, Verträge über eine Stufe einzugehen, deren Abschluß aber ebenfalls zu einer Berufstätigkeit befähigt, hat die Gewerkschaften dazu veranlaßt, ihre Zustimmung zu Stufenausbildungsordnungen zu verweigern. Im Hintergrund stand dabei die Befürchtung, die Jugendlichen würden aus sachfremden Motiven minderqualifiziert ausgebildet. Dabei übersieht man aber, daß auch für Qualifikationen der ersten bzw. zweiten Stufe Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind, denn sonst wäre es sicherlich nicht zu diesen Berufsabschlüssen in Ausbildungsordnungen gekommen.

Erscheint es noch verständlich, wenn die Gewerkschaften im Rahmen des Erlaßverfahrens ihre bildungspolitischen Vorstellungen zum Ausdruck bringen und auch durchzusetzen versuchen, muß es jedoch auf Unverständnis stoßen, wenn der Verordnungsgeber selbst gesetzlich festgeschriebene und durchaus als konstitutiv zu bezeichnende Kriterien für die Stufenausbildung aufzuheben versucht; denn nicht anders kann man es bezeichnen, wenn über Bestimmungen zur Eignung der Ausbildungsstätte die Möglichkeit unterbunden werden soll, nur in der ersten Stufe auszubilden. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Vorschrift dürfte sehr zweifelhaft sein. Zum einen fehlt es im Berufsbildungsgesetz an der Ermächtigung, Anforderungen an die betriebliche Eignung durch Rechtsverordnung festzulegen, zum zweiten kann die allein vorgesehene Einzelfallprüfung durch die zuständige Stelle auch auf einen einzigen anerkannten Ausbildungsberuf bezogen sein. Und in der Stufenausbildungsordnung Bau, um die es hier geht, werden auch die Berufe der ersten

*) Rolf Raddatz Der Hauptausschuß des Bundesinstituts — Probleme, Risiken, Chancen. In Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 3/1977, S. 8—10

Stufe staatlich anerkannt. Sie haben deshalb keine geringere rechtliche Qualität als die Berufe der Aufbaustufe

Regelungen von „Erwachsenenberufen“

Die Ordnungsarbeit der vergangenen Jahre hat verschiedentlich offenbar werden lassen, daß das Gesetz eine Lucke hat. Es regelt nicht die Fälle, in denen qualifizierte Tätigkeiten einer betrieblichen Ausbildung bedürfen, die jedoch nicht als Jugendlicher absolviert werden kann. Typisches Beispiel hierfür ist der Berufskraftfahrer. Die Anwendung der hierfür erlassenen Ausbildungsordnung stößt in zahlreichen Punkten auf Schwierigkeiten, die vermieden worden wären, wenn man sich dazu entschließen könnte, einen praktikablen Weg zu gehen, den das Gesetz zuläßt, auch wenn man damit zugestehen muß, daß es sich um eine Notlösung handelt. Gemeint ist der Erlass einer Umschulungsordnung, der sich oft anbietet, wenn es um die Regelung von Erwachsenenberufen geht. Wenn man versucht, das Problem über Fortbildungsordnungen zu regeln, bringt das andere Schwierigkeiten mit sich, ganz abgesehen davon, daß ja nach dem vom Berufsbildungsgesetz auch übernommenen allgemeinen Verständnis von Fortbildung diese auf einer Ausbildung aufbaut. Eine andere allerdings nur über eine Gesetzesänderung erreichbare Lösung wäre die, Ausbildungsordnungen mit Mindestanforderungen für den Eintritt in die Ausbildung zu versehen. Sie erscheint jedoch nicht durchführbar, weil sich die Anforderungen oft nicht abgrenzen lassen und auch durchaus unterschiedlich sein können. Es kann also nur beim Rat an den Verordnungsgeber bleiben, wenigstens die vorhandenen Möglichkeiten auszunutzen.

Regelungen in der Weiterbildung

Im Hinblick auf die Fortbildung hatte sich der Gesetzgeber große Zurückhaltung auferlegt und damit eine reale Sicht der Regelungsfähigkeit dieses Bereiches unseres Bildungswesens an den Tag gelegt. In einer Begriffsbestimmung werden die wesentlichen Merkmale der Fortbildung aufgezählt und in einem einzigen Paragraphen Regelungsmechanismen genannt. Dabei wird zunächst auf die zuständigen Stellen verwiesen, die Prüfungen zum Nachweis von durch berufliche Fortbildung erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen nach den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung durchführen können. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Vorschriften stellen nach Auffassung des DIHT eine optimale Behandlung dieses Gegenstandes dar, weil sie der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Möglichkeit geben, ein den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechendes Angebot zu entwickeln, ohne die Fortbildung in ein starres Korsett zu zwängen.

Um Wildwuchs zu verhindern und Überschaubarkeit und Transparenz zu bieten, hat der Deutsche Industrie- und Handelstag im Bereich der kaufmännischen Aufstiegsfortbildung sein Konzept der funktionsbezogenen Fachkaufleute und der wirtschaftszweigbezogenen Fachwirte entwickelt und in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Gewerkschaften durch Erarbeitung einzelner Fortbildungsabschlüsse in Gestalt von Empfehlungen für Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen an die Kammern ausgebaut. Dieses Konzept hat sich durchgesetzt; das hat eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung ergeben, die bereits für das Jahr 1976 unter 975 Lehrgängen in der kaufmännischen Fortbildung mit 124 Abschlußbezeichnungen 453 aufzählte, die zur Fortbildungsprüfung als Fachkaufmann oder Fachwirt führten. Inzwischen dürfte die Bedeutung dieses Konzepts quantitativ noch größer geworden sein.

Dennoch kommt das Bundesinstitut für Berufsbildung zu der Empfehlung, staatliche Regelungen an die Stelle der Fortbildungsordnungen durch die Kammern zu setzen. Eine Begründung dafür läßt sich aus einer entsprechenden Studie nur dann

ablesen, wenn man — wie geschehen — die festgestellten 124 Abschlußbezeichnungen gleich gewichtet und den Fachschulbereich, der Ländersache ist, mit einbezieht.

Dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann man für die Vergangenheit eine gewisse Zurückhaltung beim Erlass von Fortbildungsverordnungen nicht absprechen. Die Arbeiten im Bundesinstitut für Berufsbildung, das ja immerhin den gesetzlichen Auftrag hat, an der Vorbereitung von Rechtsverordnungen mitzuarbeiten, deuten jedoch darauf hin, daß man hier die Subsidiarität der Regelungsbefugnis nach § 46 Abs. 2 BBiG gegenüber der nach § 46 Abs. 1 nicht anerkennen will. Man wird aber nicht daran vorbeikommen, daß bereits der Bundestagsausschuß für Arbeit ausweislich seines schriftlichen Berichts zum Berufsbildungsgesetz davon ausgegangen ist, daß es in erster Linie Sache der für die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsbereiche zuständigen Stellen ist, für eine befriedigende Ordnung im beruflichen Fortbildungswesen einschließlich der Prüfungen zu sorgen. Deshalb wird der Verordnungsgeber auch an das Vorliegen bestimmter in § 46 Abs. 2 genannter Voraussetzungen gebunden. So war der Ausschuß der Meinung, daß allgemeine Regelungen wegen der Vielzahl der Träger und der Vielfalt ihres Bildungsangebots im Interesse einer für den einzelnen und die Wirtschaft geordneten und einheitlichen Fortbildung notwendig werden könnten.

Subsidiarität der staatlichen Regelungskompetenz

Wenn damit nicht eine Subsidiarität der staatlichen Regelungskompetenz zum Ausdruck gebracht worden wäre, hätte es ja auch nicht des Versuchs bedurft, bei der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes etwas anderes zu erreichen. Im übrigen ist diese Subsidiarität auch sachlich berechtigt; sie beruht nicht nur darauf, daß jede zuständige Stelle zunächst für ihren Bereich — sachlich und regional gesehen — zuständig ist, sondern vor allem darauf, daß man vor Ort am besten Fortbildungsbedürfnisse erkennen kann. Darüber hinaus dürfte auch die weitgehend einheitliche Verwendung der DIHT-Empfehlungen durch die Kammern ein Tätigwerden des Verordnungsgebers überflüssig machen.

Auf weitgehendes Unverständnis stößt auch, daß die Gewerkschaften, nachdem sie jahrelang in den entsprechenden Arbeitskreisen des DIHT mitwirkten, diese Mitarbeit nunmehr eingestellt haben und auch in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern derartigen Rechtsvorschriften nicht mehr zustimmen wollen. Man muß sich hier wirklich fragen, ob eine solche Politik dem Interesse der Arbeitnehmer nach qualifizierten und anerkannten Fortbildungsabschlüssen entspricht. Zweifel daran sind durchaus angebracht und Vermutungen nicht abwegig, daß hier einfach mehr Staat in die Fortbildung eingebracht werden soll.

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz bedeuten auch zehn Jahre Berufsbildungsforschung, zumindest auf dem Papier. Aber selbst wenn man als Gründungstermin des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung erst den 1. Oktober 1970 ansetzt, kann man auf neun Jahre *amtliche Berufsbildungsforschung* zurückblicken, die einer zusammenfassenden Würdigung zugänglich sein dürfen. Die organisatorische Änderung durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz kann außer acht gelassen werden, zumal ja immerhin der Gesetzgeber versuchte, Kontinuität dadurch zu wahren, daß er vorschrieb, die Forschungsaufgaben unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchzuführen. Inzwischen wird diese Bestimmung in der Praxis aber sehr lieblos gehandhabt. Die Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung findet sich nicht einmal auf der Titelseite der Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe *Schriften zur Berufsbildungsforschung*. Wurde zunächst als Herausgeber noch das *Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung im Bundesinstitut für Berufsbildung* genannt, so änderte sich das, nachdem aus dem Beauftragten für das Bundesinstitut für Berufsbildung der Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung geworden war. Erst seit kurzem wieder wird in der Nähe des Impressums ein gequält wirkender Hinweis gegeben. Aber das sind Äußerlich-

keiten, denen man im Normalfall keine große Beachtung schenken mußte. Aber hinter manchen Äußerlichkeiten steckt eben doch etwas.

Kritik am Bundesinstitut für Berufsbildung

Die Kardinalfrage, die dem Bundesinstitut für Berufsbildungsfor- schung (Ansprache gemäß § 33 APIFG) gegenübergestellt wird, lautet Was hat es für die Weiterentwicklung der Berufsbildung getan? Hat es den ursprünglichen gesetzlichen Auftrag (§ 60 Abs 2 BBiG) erfüllt, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln, die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten? Diese konkreten Fragen erscheinen nach wie vor berechtigt, auch wenn das Ausbildungsp- latzförderungsgesetz keine Zielvorgaben für die Forschung mehr nennt. Immerhin besagt aber die Institutssatzung, daß durch Forschung die Berufsbildung zu fordern ist und über aktuelle Fragestellungen hinaus längerfristig weiterentwickelt werden soll

Um das Ergebnis des Nachdenkens über diese Frage vorwegzunehmen: Zusammenfassend muß man wohl feststellen, daß von der Berufsbildungsforschung zu wenig Impulse ausgegangen sind. Die Berechtigung dieser Antwort wird deutlich, wenn man darauf hinweist, daß vor allem Ergebnisse der Hauptabteilungen 3 (Ausbildungsordnungsforschung) und 5 (Medienforschung) auf die Ausbildung selbst unmittelbar Bezug nehmen. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und die Entwicklung von Ausbildungsmitteln, die in diesen Abteilungen betrieben wird, erfolgte jedoch bereits vor Erlass des Berufsbildungsgesetzes und — vor allem im Hinblick auf Ausbildungsordnungen — unter starker In- anspruchnahme des Sachverständes von Ausbildungspraktikern.

Dieser Bezug zur betrieblichen Ausbildungspraxis fehlt oft in den Projekten der anderen Hauptabteilungen. Bei der Strukturfor- schung verwundert das nicht; dennoch könnte sie sinnvoll sein, wenn man wenigstens versuchte, hier die Bedürfnisse der Berufsbildung und ihrer Weiterentwicklung stärker im Auge zu behalten. Gerade in dieser Abteilung übertrieb man die Politikberatungsfunktion der Berufsbildungsforschung mit der Folge, daß Projekte, die für diesen Zweck nicht mehr gebraucht wurden, vernachlässigt wurden.

Die Curriculum-Forschung beschäftigt sich mit Curriculum-Ver- mittlung und Curriculum-Erprobung. Dahinter verbirgt sich unter anderem die Ausbildung der Ausbilder und das Prüfungswesen. Beide Bereiche haben Ergebnisse erzielt, doch scheint die Umsetzung in die Praxis zu wünschen übrig zu lassen. Hier sollte die Frage nach den Gründen gestellt werden. Ist es die Sprache der Forscher? Ist es die Präsentation? Ein besonders schwieriger Bereich ist die Erwachsenenbildungsforschung. Auseinanderset- zungen im bildungspolitischen Bereich, wie sie oben beschrieben wurden, bleiben natürlich nicht ohne Wirkung. Hinzu kommt, daß gerade in der beruflichen Fortbildung keineswegs von allen Be- troffenen ein Forschungsdefizit festgestellt worden ist. Das er- schwert die Suche nach Forschungsansätzen und konsequenter- weise natürlich auch die Umsetzung von Ergebnissen.

Die Hauptabteilung 6 ist dem Bundesinstitut durch das Ausbildungsp- latzförderungsgesetz beschert worden. Sie nennt sich „Finanzierung“ und sollte in erster Linie die Umlagefinanzierung bei Ausbildungsp- latzmangel durchführen. Soweit sie For- schungsprojekte betreut, sind diese der Abteilung 1, die nach Inkrafttreten des Ausbildungsp- latzförderungsgesetzes auch nicht nur Forschungsaufgaben wahrnimmt, entlehnt worden.

Transparenz der Forschung des Bundesinstituts

Die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wird sicher irgendwann selbst einmal Gegenstand der Forschung sein. Diese mußte sich dann mehr der verschiedenen For- schungsprogramme und ihrer Bewältigung annehmen. Dabei dürfte auch die Frage nach der Transparenz der Forschungstätig- keit auftauchen, wie sie sich genauso dem Hauptausschußmit-

glied stellt, das Forschungsprogramme beschließt. Die Fülle der Projekte, der Wechsel zwischen kleinen und großen Projekten, die Aufgliederung in Teilprojekte, die Vorlage von Zwischenergebnissen und das Fehlen kurz resumierter Endergebnisse für einzelne Projekte hinterlassen ein unbehaagliches Gefühl, wenn man versucht, die Arbeit des Bundesinstituts zu bilanzieren. Dieses Unbehagen hat offensichtlich nicht nur den Verfasser befallen. Auch anderen Hauptausschußmitgliedern geht es wohl ähnlich, denn sonst wäre es nicht zu erklären, daß dem Generalse- kretär und seinen Mitarbeitern immer neue Berichtspflichten auf- erlegt werden, ohne daß dadurch das Dunkel aufgehellt wird.

Die Chance, mehr Transparenz in die Forschungstätigkeit und ihre Ergebnisse zu bringen, dürfte schon bei der Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung vertan sein, als es wie eine Behörde in Hauptaufteilungen und Abteilungen geglie- dert wurde und die Mitarbeiter für bestimmte Referate und Auf- gabenbereiche eingestellt wurden, nach Möglichkeit auf Planstellen, die den Arbeitsplatz und das Arbeitsgebiet langfristig sicher- ten. Das konnte doch nur zur Folge haben, daß sich der einzelne Mitarbeiter an sein Fachgebiet klammert und immer neue Pro- jekte darin entstehen ließ. Eine Gliederung des Instituts in For- schungsbereiche, in deren Rahmen die Mitarbeiter gemeinsam oder einzeln bestimmte Projekte bearbeiteten, um sich nach de- ren Erledigung anderen zuzuwenden, hätte hier vielleicht eine an- dere Entwicklung ermöglicht. So ist die Versuchung sehr groß, Zuständigkeiten zu sammeln und zu verwalten. Es ist bedauer- lich, daß Überlegungen, Mitarbeiter in der Forschung grundsätz- lich nur mit Zeitverträgen einzustellen, nicht realisiert werden konnten. Es muß eingeräumt werden, daß gegen ein solches Vor- gehen, vor allen Dingen aus der Sicht der Mitarbeiter heraus, Vor- behalte geltend gemacht werden mußten und schwierige Pro- bleme des öffentlichen Dienstrechts dabei mitspielten. Dennoch hätte man hier vielleicht nach dem Vorbild der Hochschulfor- schung Lösungen suchen können.

,Mehr Staat in der Berufsbildung‘

Es wurde bereits daran erinnert, daß das 1979 geltende Berufsbil- dungsgesetz nicht mehr ganz das ist, was der Bundestag im Jahre 1969 verabschiedete. Die wesentlichen Änderungen brachte dabei das Ausbildungsp- latzförderungsgesetz von 1976, auf das die ursprünglich geplante Neufassung des gesamten Berufsbildungsgesetzes zusammenschrumpfte. Im Zusammenhang mit dem Rückblick auf zehn Jahre Berufsbildungsgesetz darauf einzugehen, ist durchaus gerechtfertigt, wurden doch einige von der Tendenz her sehr bedeutsame Veränderungen vorgenom- men. Sie lassen sich vielleicht am besten in der Formel *Mehr Staat in die Berufsbildung zusammenfassen*. Besonders deutlich wird das beim Bundesinstitut für Berufsbildung, das an die Stelle des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung trat. War dieses noch mitgliedschaftlich organisiert, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung — soweit es den Bereich Generalsekretär betrifft — doch sehr stark die Züge einer Bundesoberbehörde bekommen, die Zuarbeiter für die zuständigen Bundesministerien ist. Anders kann man wohl die Weisungsgebundenheit in wichtigen Angele- genheiten, für die die Rechtssetzungskompetenz bei den Mini- sterien liegt, nicht umschreiben.

Parallel mit der Ablösung der Mitgliedschaften ging eine starke Einbeziehung der Länder in das Bundesinstitut für Berufsbildung einher, ohne daß heute schon gesagt werden kann, daß diese Maßnahme den gewünschten Erfolg, nämlich eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Berufsbil- dung, gebracht hat. Hier ist nach wie vor sehr starkes Mißtrauen der Länder zu spuren, wenn sich der Bund auf das Gebiet der Bil- dungspolitik vorwagt, in dem die Länder Priorität beanspruchen. Hier mußte der Argwohn der Länder eigentlich schon erwachen, als der Bund die Zuständigkeiten in seinem Bereich änderte und an die Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft setzte. Denn das machte deutlich, daß das Recht der Berufsbildung nicht nur als Recht der Wirtschaft verstanden wurde, womit dann durchaus Verfassungskonflikte denkbar wurden.

Ergebnis der Bilanz

Am Schluß dieses Rückblicks soll die Frage gestellt werden, ob es weitere Jubiläen dieses Berufsbildungsgesetzes geben wird. Die bereits erwähnten Bemühungen zu seiner Änderung, nachdem es kaum in Kraft getreten war, lassen sie berechtigt erscheinen. Dennoch muß man daran festhalten, was der Deutsche Industrie- und Handelstag nach der Verabschiedung im Juli 1969 erklärte, daß es nämlich keineswegs allen Wünschen der Wirtschaft gerecht werde, aber dennoch eine tragfähige Grundlage für eine zweckmäßige Ordnung von Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sei. Die vom Gesetzgeber erhoffte Förderung der Jugend und die damit verbundene soziale und berufliche Sicherheit des Mitarbeiters der Zukunft wurden aber nur dann erreicht, wenn alle Beteiligten unbeeinflußt von kurzfristigen Eigeninteres-

sen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit fänden. Diese Erwartungen haben sich nicht in vollem Umfang erfüllt. Inzwischen erkennt man immer mehr, daß manche Ansprüche an ein Berufsbildungsgesetz gestellt werden, die darüber hinausgehen. Der Entwurf des nicht zustande gekommenen neuen Gesetzes hat deutlich gezeigt, wohin die Bestrebungen gehen: Mehr Staat, mehr Mitbestimmung. Ob das der Berufsbildung wirklich nützt? Wer diese Frage beantworten will, kann sicher nicht an dem vorbeigehen, was die Wirtschaft in den vergangenen Jahren der starken Nachfrage nach Ausbildungsplätzen geleistet hat. Es ist keine hohle Phrase, wenn man in diesem Zusammenhang von Flexibilität spricht. Das wird man spätestens dann merken, wenn man sie beseitigt hat. Daran sollten sich zukünftige Gesetzesmacher erinnern.

Felix Kempf

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz — Ein Rückblick

Am 1. September 1969 ist das Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten

Die Gewerkschaften hatten 50 Jahre für ein Berufsbildungsgesetz gekämpft. Die Arbeitgeber und ihre Institutionen hatten bis zuletzt mehr oder weniger hinhaltenden Widerstand geleistet. Nach Verabschiedung des Gesetzes stellte der DGB unter anderem fest:

„Nachdrücklich muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die folgenden DGB-Forderungen vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt wurden

- Die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes
- Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen der beruflichen Bildung
- Die eindeutige Zuständigkeit des für die berufliche Bildung zuständigen Bundesministers
- Die Einbeziehung der schulischen Bildung
- Eine Neuregelung der Finanzierung für eine qualifizierte Ausbildung“

Zum Feiern besteht auch heute nach 10 Jahren Berufsbildungsgesetz kein Grund, Anlaß für einen Rückblick jedoch allemal.

Die Strukturen und die Zuständigkeiten der beruflichen Bildung haben sich durch das Berufsbildungsgesetz nicht entscheidend verändert, verändert hat sich aber trotzdem die berufsbildungspolitische Landschaft. Dies gilt nicht zuletzt für die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Zusammenarbeit der Beteiligten

Bestand in den Jahren zuvor kaum eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Beteiligten — in den freiwilligen Zusammenschlüssen der beruflichen Bildung wurden die Gewerkschaften gerade geduldet — so änderte sich dies erst durch den auf Initiative des DGB bei der Bundesregierung gebildeten *Gesprächskreis für Berufsbildung* im Jahre 1967. Diese Zusammenarbeit wurde durch das Berufsbildungsgesetz, wenn auch in veränderter Form, institutionalisiert.

Der *Bundesausschuß für Berufsbildung* nach § 50 BBiG wurde durch den Gesetzgeber mit Richtlinien- und Empfehlungskompetenzen für die berufliche Bildung ausgestattet. Er machte von diesen Kompetenzen schnell und in beachtlichem Umfange Ge-

brauch. Nicht zuletzt aufgrund seiner Initiativen wurde die Berufsbildung ausgestaltet und weiterentwickelt. Erinnert sei nur an folgende Aussagen:

- Empfehlung für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen
- Empfehlungen für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die Ausbildungsverträge
- Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater
- Richtlinien zur Durchführung von Prüfungen in Form von Musterprüfungsordnungen
- Vorschläge für die berufspädagogische Ausbildung der Ausbilder
- Thesen zur Einführung des Berufsgrundbildungsjahres
- Empfehlungen zur Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsplätze
- Empfehlungen zur beruflichen Fortbildung
- Weiterentwicklung der vorberuflichen Bildung sowie der Berufs- und Bildungsberatung
- Zustimmende Stellungnahme zum Abschlußbericht der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung“
- Empfehlung zur gemeinsamen Politik der Berufsausbildung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften
- Situation des Angebots und der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen einschließlich entsprechender Vorschläge

In der Folge konnte auch festgestellt werden, daß nach anfänglichen Schwierigkeiten, insbesondere aufgrund der Initiativen der Gewerkschaftsvertreter in den Berufsbildungsausschüssen bei den zuständigen Stellen die Empfehlungen und Richtlinien des Bundesausschusses im allgemeinen durchgesetzt wurden. Dennoch zeigten verschiedene Untersuchungen, daß für die Praxis der Ausbildung in den Betrieben keineswegs überall die erforderlichen Auswirkungen erreicht werden konnten.

Das neue Ausbildungsplatzförderungsgesetz

Ein Einschnitt, der auf Bundesebene Veränderungen und teil-